

**5. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den  
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der  
Stadt Mechernich  
vom 08.05.2019**

**Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Mechernich vom 24.11.1981 in der geltenden Fassung hat der Rat in seiner 28. Sitzung am 07.05.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:**

**Artikel I**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Mechernich betreibt die Wasserversorgung für

- a) die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Stadtteile Mechernich, Roggendorf, Strempt, Vussem, Bergheim, Lorbach, Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Weyer, Dreimühlen, Eiserfey, Vollem, Urfey, Kallmuth, Voissel, Denrath, Weißenbrunnen, Hostel, Glehn, Eicks, Floisdorf, Berg, Wielspütz, Bescheid, Bleibuir, Bergbuir, Lückerath, Schützendorf, Weiler am Berge, Rißdorf und Obergartzem (nur Flur 13, Parzelle 161)
- b) die im Stadtgebiet Heimbach gelegenen Ortsteile Hergarten, Düttling und Vlatten  
in Form eines Eigenbetriebes als öffentliche Aufgabe.

**Artikel II**

Die vorstehende Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich vom 08.05.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 08. Mai 2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schick

*Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich [www.mechernich.de/Bekanntmachungen](http://www.mechernich.de/Bekanntmachungen) veröffentlicht.*